



Mandanten- information

Nummer
02/2016

Jürgen Naumann & Marion Baatz

Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

**Mahlsdorfer Str. 110
12555 Berlin**

TEL. 030-2829624
030-28046812
FAX 030-2827726

E-Mail:

ranaumann@arcor.de
ra-m.baatz@arcor.de

Website

www.ranaumann.de

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

- ARBEITSRECHT
- VERKEHRSRECHT
- EHE- UND FAMILIENRECHT
- ALLG.ZIVILRECHT/
FORDERUNGSEINZUG
- GRUNDSTÜCKSRECHT
- MIET UND PACHTRECHT
- KLEINGARTENRECHT

Nur für den persönlichen Gebrauch

Diese Information stellt
keine Rechtsberatung dar.
Trotz sorgfältiger Bearbeitung
kann keine Haftung für den
Inhalt übernommen werden

Nachbarschaftsstreit - mit einstweiliger Verfügung die Androhung der Nachbarn zur Versetzung des Zaunes gestoppt

Beschluss Amtsgericht Lichtenberg vom 15.02.2016, AZ:
8 C 48/16

Der von Rechtsanwältin Baatz vertretene Mandant ist Eigentümer eines Grundstücks in Berlin Mahlsdorf. Im vorliegenden Fall bestand bereits seit mehreren Jahren zwischen dem Mandanten und den Eigentümern des angrenzenden Grundstücks ein Streit. Dieser führte unter anderem auch dazu, dass die Eigentümer des benachbarten Grundstücks gegenüber dem Mandanten ankündigte, den Zaun, der sich auf der Grenze zwischen beiden Grundstücken befand, nunmehr um durchschnittlich 5 cm auf das Grundstück des Mandanten zu versetzen. Die Nachbarn teilten insbesondere mit, nun auch nicht mehr länger warten zu wollen, sie hatten bereits mit dem Aushub der Erde an der Grenze begonnen, um den im Boden befindlichen Beton, welcher dem Halt der eingebrachten Zaunstäbe dient, wegstämmen zu können. Der sich zwischen beiden Grundstücken befindende Zaun stand dort über die gesamte Länge bereits seit über 30 Jahren. Eine Vermessung über den tatsächlichen Verlauf der Grenze zwischen beiden Grundstücken, durchgeführt von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, wurde bisher nicht durchgeführt.

Da die eigenmächtige Versetzung des Zaunes nicht nur eine Beeinträchtigung des Eigentums des Mandanten sondern auch eine verbotene Eigenmacht darstellt, der Nachbar jedoch die unverzügliche Durchführung der Arbeiten ankündigte, blieb als einzige Möglichkeit nur noch die schnellstmögliche Erwirkung einer einstweiligen Verfügung vor dem Amtsgericht Lichtenberg. Unter

Darlegung und Glaubhaftmachung des Sachverhaltes erging dann antragsgemäß die einstweilige Verfügung gegen die Nachbarn dahingehend, dass es den Nachbarn bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise Ordnungshaft untersagt wurde, den Zaun zwischen den Grundstücken weder in Teilen noch über die gesamte Länge auf das Grundstück des Mandanten zu versetzen.

Die einstweilige Verfügung wurde bis zum 31.08.2016 befristet, da andernfalls mit dem unbefristeten Erlass eine Vorwegnahme der Hauptsache verbunden wäre.

Nach Zustellung der einstweiligen Verfügung legten die Nachbarn Widerspruch ein, so dass eine mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht Lichtenberg kurzfristig stattfand. Das Gericht erklärte im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage, dass die einstweilige Verfügung auch nach dem Widerspruch der Nachbarn zu Recht ergangen ist und der Mandant auf der Grundlage der §§ 1004 und 862 BGB den Anspruch gegen die Nachbarn hat, dass diesen die Versetzung des Zaunes untersagt wird. Daher nahmen die Nachbarn den Widerspruch zurück.

Die einstweilige Verfügung dient nur der vorläufigen Sicherung der Ansprüche. Sollte jedoch nachfolgend eine weitere Klärung mit dem Nachbarn nicht herbeigeführt werden, muss auch Klage in der Hauptsache selbst erhoben werden.

Diese Ausführungen stellen eine verkürzte Sachverhaltsdarstellung dar. Sollte es Fragen zu den aufgeworfenen Problemen geben, stehen die Unterzeichner nach vorheriger Terminvereinbarung gern zur Verfügung.

Marion Baatz
Rechtsanwältin

Jürgen Naumann
Rechtsanwalt